

Großwartenberges Kreis-Blatt



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus monatlich 10 000 Mk. — Der Preis ist freibleibend.

Anzeigenpreis: die 4 gespaltene Petitzeile oder deren Raum 3 600.— Mk; Reklamezeilen: 9000.— Mk. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen früh.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 63

Mittwoch, den 8. August

1923

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Unter Aufhebung des Kreis-Ausschuß-Beschlusses vom 2. Juni et. werden die Krankenhausgebühren vom 1. August 1923 ab wie folgt festgesetzt:

- | | in Goldmark |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Für Ortsarme des Kreises | 0,30 M. |
| 2. für Personen, die vom Landarmenverbande gepflegt werden | 0,50 M. |
| 3. für Kranke, welche in gemeinsamen Krankensälen liegen und besondere Wartung und Pflege nicht beanspruchen, ferner unter den gleichen Voraussetzungen den Mitgliedern der Ortskrankenkassen die im Kreise ihren Sitz haben, sowie der Landkrankenasse | 0,60 M. |
| 4. für Kranke, die besondere Wartung und Pflege beanspruchen (Geistesranke, Tuberkulose) | 0,90 M. |
| 5. für Kranke, die ein besonderes Zimmer mit Verpflegung beanspruchen | 1,50 M. |
| 6. für kreisfremde Personen, welche in gemeinschaftlichen Krankensälen liegen, und besondere Wartung und Pflege nicht beanspruchen | 0,90 M. |
| 7. für kreisfremde Personen, bei Gewährung eines Privatimmers | 2,00 M. |
| 8. für Reichsausländer bis zu | 4,00 M. |
| 9. für Reichsausländer bei Gewährung eines Privatimmers bis zu | 6,00 M. |
| 10. für Personen, die von kreisfremden Krankenkassen überwiesen werden | 0,90 M. |

Für besondere Aufwendungen, für besonderes Pflegepersonal, Assistenz bei Operationen, kostspieligen Verbände, Weine, Stärkungsmittel usw. wird stets besonders liquidiert. In den Fällen zu 5 bis 9 werden auch die Selbstkosten für

Arznei und Verbandmittel besonders in Rechnung gestellt, in den Fällen von 1 bis 4 und 10 sind die Kosten für Arzneien und gewöhnliche Verbandmittel in den Gebühren mit inbegriffen.

In den Fällen zu 4 kann, wenn es sich um Minderbemittelte Personen handelt, die die Krankenhauskosten aus eigenen Mitteln zahlen, durch den Kreis-Ausschuß Herabsetzung der Gebühr bis auf 0,30 M. gewährt werden.

Aufnahme- und Entlassungstag werden als ein Tag gerechnet.

Die oben berechneten mit Goldmark bezeichneten Gebühren sind nach dem jeweiligen Goldankaufspreis der Reichsbank umgerechnet in Papiermark zu entrichten.

Groß Wartenberg, den 23. Juli 1923.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Gr. Wartenberg. v. Korn, Dr. Schippan, Flegel, Dziesan, Hobler, W. Wilde.

Verschiedene durch den Streit um die jetzigen und die früheren Reichsfarben verursachte Zwischenfälle geben mir Anlaß, nachstehend den Schluß meiner Landtagsrede vom 19. 6. 1923 (vgl. Sten. Ber. d. 258. Sitz. Sp. 18424) zur Beachtung bekannt zu geben:

„Ich bin der Meinung, daß wir im Landtag, in der Presse, in allen öffentlichen Stellen jetzt wichtigeres zu tun haben, als uns um die Farben, der Republik zu streiten. Die Farben, die einst die Farben des Deutschen Reiches waren, und die Farben, die heute die Farben der Deutschen Republik sind, sollten von allen ordnungsliebenden Deutschen in dieser Zeit gleich geachtet werden. Nicht auf die Farben der Fahnen des Deutschen Reiches kommt es heute besonders an, sondern auf das Wohl der deutschen Bürger, und das kann nur wahrgenommen werden, wenn alle, die guten Willens sind mit der Regierung in diesen schweren Zeiten zusammenhalten.“

Severing.